



# Steuergesetzrevision Kanton Luzern

Die Luzerner Stimmbevölkerung hat am Abstimmungswochenende vom 21./22. September 2024 die Steuergesetzrevision mit einem Ja-Anteil von rund 70 % angenommen. Der Kanton Luzern soll steuerlich weiterhin attraktiv bleiben. Die anstehenden Steuerentlastungen sollen teilweise mit Mehreinnahmen aus der OECD-Mindestbesteuerung kompensiert werden.

Nachfolgend werden die bevorstehenden, wesentlichen Änderungen – welche per 1. Januar 2025 in Kraft treten – kompakt zusammengefasst:

## 1. Neuer Sozialabzug (für natürliche Personen)

Personen bzw. Familien mit tiefen bis mittleren Einkommens sollen vom neu eingeführten Sozialabzug profitieren. Der neue Sozialabzug wird gewährt, wenn das Reineinkommen gemäss Steuererklärung unter CHF 50'000 (Alleinstehende) bzw. unter CHF 80'000 (Verheiratete) liegt. Der Abzug beträgt 14 % der Differenz zwischen effektivem Reineinkommen und der Grenze (CHF 50'000 bzw. CHF 80'000). Je nach Situation variiert die Höhe des neu eingeführten Sozialabzugs stark. Je tiefer das Reineinkommen, desto höher der Sozialabzug.

## 2. Erhöhung des Kinder-Fremdbetreuungsabzugs (für natürliche Personen)

Der bisherige Abzug der nachgewiesenen Fremdbetreuungskosten von CHF 6'100 pro Kind wird auf

CHF 20'000 pro Kind erhöht. Damit ist die Höhe des jährlichen Fremdbetreuungskosten-Abzugs zwischen Luzerner Staats- & Gemeindesteuern und der Direkten Bundessteuer gleich.

## 3. Kinderabzug: Vereinfachung und Erhöhung (für natürliche Personen)

Es finden nur noch zwei Stufen für den Kinderabzug Anwendung. Neu kann für jedes Kind, unabhängig des Alters, ein Abzug von CHF 8'000 geltend gemacht werden (bisher CHF 7'000 bzw. CHF 7'500 je nach Alter). Für Kinder, welche zwecks Ausbildung auswärts wohnen, ist weiterhin ein Abzug von CHF 12'800 möglich. Zudem wird der Abzug für Eigenbetreuung von CHF 1'100 auf CHF 2'000 pro Kind angehoben.



Schon  
daran  
gedacht?

#### 4. Kapitaleistungen aus Vorsorge (für natürliche Personen)

Bisher wurden Kapitalauszahlungen im Kanton Luzern zu einem Drittel des ordentlichen Einkommenssteuersatzes besteuert. Verglichen mit anderen Kantonen werden Kapitalauszahlungen verhältnismässig stark besteuert. Ab dem Steuerjahr 2028 wird der Kanton Luzern in der Besteuerung von Kapitaleistungen schweizweit einen Spitzenplatz einnehmen.

Bei der Senkung Steuer auf Kapitaleistungen ist festzuhalten, dass die Entlastung in zwei Schritten, einerseits per 2025 und andererseits per 2028 erfolgen soll.

#### 5. Reduktion der Kapitalsteuer (für juristische Personen)

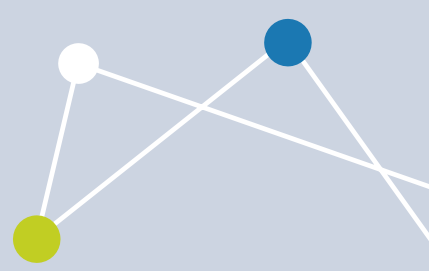
Die Kapitalsteuer bei juristischen Personen wird in zwei Schritten gesenkt. Für die Jahre 2025, 2026 und 2027 wird der aktuelle (einfache) Kapitalsteuersatz von 0.5 Promille auf 0.25 Promille gesenkt. Ab dem Jahr 2028 wird die Kapitalsteuer auf 0.01 Promille (feste Steuer) weiter reduziert. Von dieser Herabsetzung profitieren vor allem eigenkapitalstarke juristische Personen.

#### 6. Patentbox: Erhöhung Abzug (für juristische Personen)

Der Kanton Luzern hat die im Jahr 2020 anlässlich der Steuerreform (STAF) eingeführte Patentbox bisher zurückhaltend angewandt. Der Abzug auf Patentbox-Erträge auf Kantonsebene betrug bisher 10 % (Stufe Bund wie auch viele andere Kantone: 90 %). Der Abzug auf Patentbox-Erträge beträgt neu ab 1. Januar 2025 auch auf Kantonaler Stufe 90 %.

#### 7. Einführung eines Forschungs- und Entwicklungsabzugs

Der Regierungsrat hat die Möglichkeit, einen zusätzlichen Abzug für Forschungs- und Entwicklung via Verordnung einzuführen. Ob der Regierungsrat von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.



Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen unser Steuerteam gerne zur Verfügung.

#### ANSPRECHPERSONEN



##### Daniel Linggi

BSc Betriebsökonomie Immobilien, MAS FH in Swiss and International Taxation  
MAS FH in MWST/VAT  
+41 41 818 77 97  
daniel.linggi@truvag.ch



##### Mario Gander

dipl. Steuerexperte  
DAS FH in MWST  
CAS FH in internationaler MWST  
+41 41 818 77 48  
mario.gander@truvag.ch



##### Niculina Dorta

Treuhänderin FA  
+41 41 818 77 46  
niculina.dorta@truvag.ch



##### Fritz Suter

dipl. Steuerexperte  
Inhaber Gemeindeschreiber- und Notariatspatent  
+41 41 818 77 40  
fritz.suter@truvag.ch